

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 StrG Vollziehungsklausel

StrG - Strafregistergesetz 1968

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 18.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$